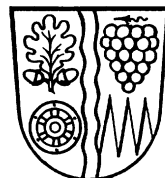


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 28

29.08.2024

51. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Bauwesen

Vollzug der Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung).....	S. 136
Vollzug der Baugesetze; Bauherr(en): Michael Walter Gehrig Bauort: Gemarkung: Gänheim Flurnr.: 1197, 1198 Bauvorhaben: Anbau von Ausläufen an Bestandsgebäude, Neubau eines Abferkelstalls und Neubau eines Tierwohlschweinstalls mit Güllegrube sowie Errichtung einer Löschwasserzisterne Az.: 51-602-B-2022-1182.....	S. 136

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2024.....	S. 137
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Karbach für das Haushaltsjahr 2024.....	S. 138
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Bischbrunn für das Haushaltsjahr 2024.....	S. 140
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2024.....	S. 142

Bauwesen

Vollzug der Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung)

Der Gutachterausschuss beim Landratsamt Main-Spessart hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 die aktuellen Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 für den Landkreis beschlossen. Dem Ausschuss gehören dabei Vertreter des Landratsamtes, des Finanzamtes und des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung an.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte in €/m², die für eine Mehrzahl vergleichbarer Grundstücke in einer Zone bestimmt werden. In der Regel sind die Erschließungsbeiträge enthalten. Als Grundlage für die Ableitung von Bodenrichtwerten dient die beim Gutachterausschuss geführte Kaufpreissammlung.

Die Bodenrichtwerte können ab sofort im „BayernAtlas“ in der Rubrik „Planen und Bauen“ in der Karte „Bodenrichtwerte Bayern“ eingesehen werden.

Karlstadt, 28.08.2024
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schiehser
Vorsitzende Gutachterausschuss

Vollzug der Baugesetze;

Bauherr(en): Michael Walter Gehrig
Bauort: Gemarkung: Gänheim Flurnr.: 1197, 1198
Bauvorhaben: Anbau von Ausläufen an Bestandsgebäude, Neubau eines Abferkelstalls und Neubau eines Tierwohlschweinstalls mit Güllegrube sowie Errichtung einer Löschwasserzisterne
Az.: 51-602-B-2022-1182

Bekanntmachung:

Der Bauherr Michael Walter Gehrig, hat beim Landratsamt Main-Spessart einen Antrag auf den Anbau von Ausläufen am Bestandsgebäude, den Neubau eines Abferkelstalls, den Neubau eines Tierwohlschweinstalls mit Güllegrube sowie die Errichtung einer Löschwasserzisterne in Arnstein auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1197, 1198 der Gemarkung Gänheim gestellt.

Das Vorhaben unterliegt der baurechtlichen Genehmigungspflicht, Art. 55 Abs. 1 BayBO.

Nach Art. 66 a Abs.1 und 2 BayBO kann die Bauaufsichtsbehörde bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, auf Antrag des Bauherren das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen. Entsprechend dieser Vorschrift wird das Verfahren hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Pläne und Beschreibungen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom

09.09.2024 bis 09.10.2024

beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, 2. Stock, Zimmer Nr. 227, aus und können dort eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis zum 09.10.2024 beim Landratsamt Main-Spessart zu erheben. Die Einwendung muss den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, Art. 66 a Abs.1 Satz 2 BayBO.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Karlstadt, den 28.08.2024
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Zander

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2024

Az.: 21 – 027.0.20-24

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2024

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2024 amtlich bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG

der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim (Landkreis Main-Spessart)

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.746.500 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	38.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.531.700 € festgesetzt und je zur Hälfte nach den Einwohnerzahlen und nach den Steuerkraftzahlen für die Kreisumlage 2023 auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt (Verwaltungsumlage). Die Ermittlung und Berechnung der Verwaltungsumlage ist als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Kreuzwertheim, den 27. März 2024
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KREUZWERTHEIM

gez.



Thoma
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 13.06.2024, Az: 21-027.0.20-24).

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim, Zimmer-Nr. 03, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Fußnote zum Wort „Anlage“ in § 1: „hier nicht abgedruckt“

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Karbach für das Haushaltsjahr 2024

Az.: 21 – 027.0.20-24

Haushaltssatzung des Schulverbandes Karbach für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Karbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 12.08.2024 AZ: 21-027.0.20-24 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie erhält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Karbach
(Landkreis Main-Spessart)

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 ff der KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Karbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
In den Einnahmen und Ausgaben mit **555.900,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
In den Einnahmen und Ausgaben mit **146.000,00 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4**1. Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **412.335,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 147 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf: **2.805,00 €** festgesetzt.

Berechnung der Verwaltungsumlage für die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde / Stadt	Schülerzahl	Umlage pro Schüler	Gesamtbetrag
Karbach	60	2.805,00 €	168.300,00 €
Birkenfeld	87	2.805,00 €	244.035,00 €
Gesamt	147	2.805,00 €	412.335,00 €

Die Verwaltungsumlage wird 2025 in Höhe der 2024 festgesetzten Beträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **139.650,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 147 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf: **950,00 €** festgesetzt.

Berechnung der Investitionsumlage für die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde / Stadt	Schülerzahl	Umlage pro Schüler	Gesamtbetrag
Karbach	60	950,00 €	57.000,00 €
Birkenfeld	87	950,00 €	82.650,00 €
Gesamt	147	950,00 €	139.650,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Karbach, den 21.08.2024

gez.

Werrlein
Schulverband Karbach
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer 06, II. OG, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Bischbrunn für das Haushaltsjahr 2024

Az.: 21 – 027.0.20-24

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bischbrunn für das Haushaltsjahr 2024.**I.**

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Bischbrunn für das Haushaltsjahr 2024 amtlich bekanntgemacht:

HAUSHALTSSATZUNG**des Schulverbandes Bischbrunn
(Landkreis Main-Spessart)****für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 ff der KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Bischbrunn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **600.180,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.192,00 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4**1. Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **507.892,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 187 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Umlage wird je Verbandsschüler auf: **2.716,00 €** festgesetzt.

Berechnung der Umlagebeträge für die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde / Stadt	Schülerzahl	Umlage pro Schüler	Gesamtbetrag
Bischbrunn	68	2.716,00 €	184.688,00 €
Esselbach	68	2.716,00 €	184.688,00 €
Marktheidenfeld	51	2.716,00 €	138.516,00 €
Gesamt	187	2.716,00 €	507.892,00 €

Die Schulverbandsumlage wird mit einem Viertel des Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.

Die Schulverbandsumlage wird 2025 in Höhe der 2024 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Bischbrunn, den 21.08.2024

gez.

Engelhardt
Schulverband Bischbrunn
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 12.08.2024, Az.: 21-027.0.20-24).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer 06, II. OG, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2024.

Az.: 21 – 027.0.20-24

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 30.07.2024 AZ: 21-027.0.20-24 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 300.000,00 € sowie die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 250.000,00 € werden nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Hundsbacher Gruppe
Landkreis Main-Spessart
für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art 40/41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	523.200 EUR
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	462.700 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 300.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden in Höhe von 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 379.600 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel siehe Anlage.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Eußenheim, 08.08.2024

gez.

Achim Höfling
Zweckverband Hundsbacher Gruppe
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Rathauses der Gemeinde Eußenheim, Am Kirchberg 16, zur Einsichtnahme aus (Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).